

B e g r ü n d u n g Nr. 07/75

gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341)
zum Bebauungsplan Nr. 7 Kettwig - Oefte

Der Ortsteil Kettwig-Oefte ist Teil eines großen zusammenhängenden Erholungsgebietes südlich der Ruhr. Wegen seiner landschaftlichen Werte und seiner großen Bedeutung als Erholungsfläche für die Bevölkerung ist dieser Bereich insgesamt unter Landschaftsschutz gestellt und zugleich als Verbandsgrünfläche in das Verzeichnis beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen eingetragen.

Dieser Bebauungsplan soll dazu dienen, die Landschaft und ihre natürliche Eigenart zu schützen und die für die Erschließung des Gebietes notwendigen Verkehrsflächen auszuweisen.

Die Wege im Ortsteil Kettwig-Oefte sollen der Bevölkerung überwiegend als Wanderwege dienen und sind nur in den Bereichen, wo sie dem Anliegerverkehr dienen müssen, für einen solchen Verkehr freizugeben.

Beim Ausbau der Wege ist zu beachten, daß diese weitflächig angelegt werden, damit das Oberflächenwasser gleichmäßig nach allen Seiten auf die angrenzenden Grundstücke abfließen kann. Es soll nicht mittels Gräben in die Bäche und somit unmittelbar in die Ruhr geleitet werden. Vorgesehene Abstellplätze sollten mit einer versickerungsfähigen Oberfläche ausgebildet werden.

Die der Stadt aus der Verwirklichung dieses Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

a) Ausbau befahrbarer Wege	300.000,-- DM
b) Ausbau der Wanderwege	80.000,-- DM

insgesamt: 380.000,-- DM
=====

Bei der Bemessung vorstehender Kosten sind die von anderen Trägern öffentlicher Belange für den Ausbau solcher Maßnahmen gewährten Beihilfen und Zuschüsse berücksichtigt.

Auf die Veranschlagung von Kosten für den Grunderwerb von Straßenland wird verzichtet, weil die Ausweisung in der Regel vorhandene öffentliche Wege betrifft. In den Fällen, wo die Wege noch nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist damit zu rechnen, daß der derzeitige Eigentümer im Allgemeininteresse einer Widmung im Sinne von § 6 Landesstraßengesetz NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) zustimmen wird, zumal der Eigentümer in den Besitz der Wegeflächen durch ein Einziehungsverfahren ohne Entgelt gelangt ist.

Vermerke:

1. Der Rat der Stadt Kettwig hat in seiner Sitzung am 10.5.1963 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 für den Ortsteil Kettwig Oefte beschlossen.

Kettwig, den 3.8.1963



Krauß

Stadtdirektor

2. Der Rat der Stadt Kettwig hat in seiner Sitzung am 30.9.1964 die Änderung des Planentwurfes und die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.

Kettwig, den 7.9.1964



Krauß

Stadtdirektor

3. Der Bebauungsplan Nr. 7 für den Ortsteil Kettwig Oefte hat ab 29.10.1969 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 7.9.1970



Krauß

Stadtdirektor

4. Der Rat der Stadt Kettwig hat in seiner Sitzung am 6.9.1972 die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes Nr. 7 einschl. dieser Begründung beschlossen.

Kettwig, den 11.9.1972



Krauß

Stadtdirektor

5. Der Bebauungsplan Nr. 7 und diese Begründung haben ab 25.9.1972 bis einschl. 25.10.1972 öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 26.10.1972



Maß
Stadtdirektor

- 6.. Der Rat der Stadt Kettwig hat in seiner Sitzung am 20.12.1972 die erneute öffentliche Auslegung des wiederum geänderten und ergänzten Bebauungsplanes Nr. 7 einschl. dieser Begründung beschlossen.

Kettwig, den 22.12.1972



Maß
Stadtdirektor

7. Der Bebauungsplan Nr. 7 Kettwig-Oefte in der geänderten Ausarbeitung einschl. dieser Begründung hat ab 30.3.1973 auf die Dauer eines Monats bis einschl. 30.4.1973 öffentlich ausgelegen.

Kettwig, den 2.5.1973



Maß
Stadtdirektor

8. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.6.1973 den Bebauungsplan Nr. 7 für den Ortsteil Kettwig Oefte als Satzung beschlossen.

Kettwig, den 14.6.1973



Fischer
Bürgermeister